

WERBE- UND INTERESSENGEMEINSCHAFT Meerbusch-Büderich e.V.

Stadt Meerbusch
Büro Bürgermeister
Eing. 14. Sep. 2005

Wul c/o Küppers – Anton-Holtz Str.19 – 40667 Meerbusch

Stadt Meerbusch
-Herrn Bürgermeister Dieter Spindler-
Dorfstr.20

40667 Meerbusch

☎ (02132) 971166
✉ (02132) 971165
Thomas.Kueppers@victoria.de
www.wul-buederich.de

Anlage 1

Durchschrift für:
FB 5 Herrn Bister
FB 1 Herrn Miertz

14. September 2005

Antrag für Martinusmarkt am 5./6. November 2005

Sehr geehrter Bürgermeister Spindler,

hiermit beantragen wir den Martinusmarkt für den 5./6. November 2005 in Meerbusch-Büderich auf der Dorfstr. und dem Dr. Franz-Schütz-Platz (vorderer Teil Dorfstr.) und möchten dies wie folgt begründen.

Für beide Tage benötigen durch Auf- und Abbau einen Zeitrahmen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Die Veranstaltungszeiten sind Samstag von 10:00 bis 18:00 Uhr und Sonntag von 11:00 bis 18:00 Uhr.

Der große Erfolg des Martinusmarktes in den vergangenen Jahren, der viele Besucher aus den umliegenden Städten und Gemeinden nach Meerbusch gelockt hat, verdient eine Wiederholung um seiner überregionalen Bedeutung gerecht zu werden. Wir sind der Meinung, dass die Veranstaltung auch der Stadt Meerbusch als Imagepflege gut zu Gesicht steht und nach außen ein Zeichen als aktive und attraktive Stadt darstellt.

Um den Martinusmarkt wieder zu einem Erfolg werden zu lassen, bitten wir um Sperrung der Dorfstr. am Sonntag, den 6.11.2005 von Höhe Theodor-Hellmich Str. bis zur Kreuzung Brühler Weg/ Am Fronhof. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um die Genehmigung, den hinteren Teil des Dr.-Franz-Schütz-Platzes als Parkflächen nutzen zu können und entsprechende Werbepлакate in Meerbusch aufzuhängen bzw. aufzustellen sowie zwei Transparente über der Bundesstr.9 aufzuhängen. Die Standorte dafür sind die Düsseldorfer Str in Höhe Haus Nr. 51 und 84 sowie Moerser Str. in Höhe des Bauhofes.

Wir stellen uns eine Einbindung des Wochenmarktes/ Dr. Franz-Schütz-Platz am 5.11.2005 vor. Mit einem verkaufsoffenen Sonntag am 6.11.2005 von 13:00 bis 18:00 Uhr möchten wir den Martinusmarkt noch attraktiver gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand


Geschäftsstelle: VICTORIA Versicherung c/o Thomas Küppers – Anton-Holtz Str.19 – 40667 Meerbusch
TEL: 02132/971166 – FAX: 02132/971165
Vorstand: Thomas Küppers, Uwe Neffersheim, Reinhold Brüggem, Willi Burchartz
Sparkasse Neuss, Meerbusch-Büderich, Konto: 80076920 (BLZ: 305 500 00)

3

In Nr. 6 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Satz drei ist zu streichen.

4

Es ist folgende Nr. 7 anzufügen:

7

Die Geltungsdauer dieser Rückforderungsrichtlinien ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten befristet.

- MBl. NRW. 2003 S. 792.

7113

Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
v. 3. 7. 2003 - 212 - 8435.7.1

I

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 281) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

II

Weitere Verkaufssonntage

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.4 der Anlage der ZustVO ArbTG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

III

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.

Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als „Ortsteil“ im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen geöffnet haben.

Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständiger Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A (Anlage 1) gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B (Anlage 2) für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

IV

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein Runderlass vom 9. 8. 1999 (SMBl. NRW. 7113) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2



Per Telefax vorab 02150-916164

Einzelhandels- u. Dienstleistungsverband · Mühlenstr. 129 · 41236 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
z.Hd. Herrn Hans-Dieter Miertz
Postfach 1664

440641 Meerbusch

**Rheinischer Einzelhandels-
und Dienstleistungsverband**

Geschäftsstelle Mönchengladbach
Mühlenstraße 129
41236 Mönchengladbach
Tel. (02166) 2929
Fax (02166) 25035
info@einzelhandelnrw.de

Mönchengladbach, 19.09.2005
Dr. A/Wy

Anlage 3

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen am Sonntag im Stadtteil Büberich

Sehr geehrter Herr Miertz,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.07.2004 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verfügung zur Freigabe des nachfolgenden verkaufsoffenen Sonntages keinerlei Bedenken erheben:

- **06.11.2005, Stadtteil Büberich, „Martinusmarkt“**

Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer



Dr. Peter Achten

40479 Düsseldorf
Kaiserstraße 42a
Tel. (0211) 49806-0
Fax (0211) 49806-36

41236 Mönchengladbach
Mühlenstraße 129
Tel. (02166) 2929
Fax (02166) 250 35

41460 Neuss
Friedrichstraße 40
Tel. (02131) 21041
Fax (02131) 104982

42651 Solingen
Kölner Straße 8
Tel. (0212) 222 750
Fax (0212) 205 109

42551 Velbert
Am Offers 3
Tel. (02051) 4527
Fax (02051) 57395

Mailzentrale: info@einzelhandelnrw.de

Ass. Anja Geer
Geschäftsführerin

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 100653 | 41006 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt
z. H. Herrn Heinz-Dieter Miertz
Postfach 16 64

40641 Meerbusch

Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Ass. Anja Geer

E-Mail

geer@

moenchengladbach.ihk.de

Telefon

02161 241-130

Telefax

02161 241-136

Datum

19. September 2005

Anlage 4

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 6.11.2005 im Stadtteil Büderich

Sehr geehrter Herr Miertz,

die Verwaltung beabsichtigt, eine ordnungsbehördliche Verordnung mit dem Ziel zu erlassen, Ladenlokale aus Anlass des Martinusmarktes im Stadtteil Büderich am 6.11.2005 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu können.

Der Martinusmarkt ist inzwischen seiner traditionellen Durchführung zu einem Publikumsmagnet geworden, bei dem sich Stände mit einem Gemisch aus Handel, Handwerk und Gewerbe, passend zum Martinsfest, präsentieren. Dem örtlichen Einzelhandel wird so eine gute Gelegenheit geboten, sich überörtlichem Publikum gegenüber zu präsentieren.

Die IHK macht daher gegen den Erlaß eine ordnungsbehördlichen Verordnung keine Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. Anja Geer

Anlage 5



Fachbereich
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di, Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
z.H.Herrn Miertz
Ihr Zeichen 01.32.5000

per Mail: fb1@meerbusch.de

Bezirk
Linker Niederrhein

Rheydter Str. 328.
41065 Mönchengladbach
Mail: bz.mnr@verdi.de
Telefon: 02161/59909-290
Telefax: 02161/59909-231

**Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 14
LSchIG am 06.11.2005 aus Anlass des Martinusmark-
tes in der Innenstadt**

Datum	19.09.05
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	g/slk

Sehr geehrter Herr Miertz,
bezüglich Ihrer o.g. Anfrage verweisen wir auf unsere grundsätzlichen
Hinweise, die Ihnen anlässlich früherer Anfragen (April 2005) bekannt sind.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Glier

f.d.R. Martina Schilken

Bürozeiten:
montags bis donnerstags
von 08.30 – 12.30 Uhr un
von 13.00 – 16.00 Uhr
freitags
von 08.30 – 13.00 Uhr

Büro Neuss:
Oberstr. 4.
41460 Neuss
Tel.: 02131/27 50 48
Fax: 02131/27 16 93

Büro Krefeld:
Blumentalstr. 2.
47798 Krefeld
Tel.: 02151-8167-0
Fax: 02151-255339

Büro Moers:
Ostring 2, Postfach 1340
47403 Moers
Tel.: 02841-90807-3
Fax: 02841-170514

Anlage 6

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom . September 2005

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Büberich dürfen anlässlich des Martinusmarktes am Sonntag, den 06.11.2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 05.11.2005 in Kraft. Sie tritt am 07.11.2005 außer Kraft.

Meerbusch, den . September 2005

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Spindler
Bürgermeister